

1255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 24. 4. 1990

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann — in der Folge Vertragsparteien genannt —, schließen in Abänderung und Ergänzung des Syndikatsvertrages zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems vom 19. September 1985, BGBl. Nr. 508 und LGBL. 6960-0, — in der Folge Syndikatsvertrag genannt — die nachstehende Vereinbarung:

Artikel I

Der Syndikatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 4 tritt an die Stelle der Worte „zwei Milliarden Schilling auf der Preisbasis 1984“ der Ausdruck „2,86 Milliarden Schilling“.

2. In den Punkten 4, 7 und 8 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Wasserwirtschaftsfonds“ der Ausdruck „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“.

3. Punkt 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemäß dieser Bestimmung der Betriebsgesellschaft zufließenden Mittel dürfen nur zur Erfüllung jener Aufgaben verwendet werden, die in § 2 Abs. 2 des NÖ Marchfeldkanalgesetzes in seiner Stammfassung (LGBL. 6961-0) festgelegt sind.“

4. Nach Punkt 13 wird folgender Punkt 13 a eingefügt:

„13 a. Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal können auch solche wasserwirtschaftliche, umweltverbessernde und landschaftspflegerische Aufgaben, die nicht mit dem Betrieb des Marchfeldkanalsy-

stems zusammenhängen, wie die Pflege von Auen und die Vorbereitung, Errichtung und Betreuung von Nationalparks, übertragen werden.“

5. Punkt 14 lautet:

„14. Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von jeweils vier Jahren vom Kuratorium (Aufsichtsrat) der Betriebsgesellschaft zu bestellen sind, und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Landes Niederösterreich und eines auf Vorschlag des Bundes.“

Artikel II

(1) Der Bund wird § 3 Abs. 1 des Marchfeldkanalgesetzes, BGBl. Nr. 507/1985, so ändern, daß er Punkt 4 des Syndikatsvertrages, in der Fassung des Art. I Z 1 und 2 dieser Vereinbarung, entspricht.

(2) Der Bund wird in Verhandlungen mit dem Land Niederösterreich über die technische und wasserwirtschaftliche Gestaltung des Vorhabens, soweit diese über die Grundausstattung gemäß § 2 Abs. 2 des Marchfeldkanalgesetzes, BGBl. Nr. 507/1985, hinausgeht, sowie über die Finanzierung dieser Maßnahmen und über die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel eintreten. Diese Verhandlungen werden bis spätestens 31. Dezember 1991 abgeschlossen.

Artikel III

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach der Niederösterreichischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und der Landeshauptmann von Niederösterreich dies dem Bundeskanzler schriftlich mitgeteilt hat sowie die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

2

1255 der Beilagen

(2) Der Bundeskanzler wird dem Land Niederösterreich die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 auf Bundeseite sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel IV

(1) Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

(2) Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich gelöst werden.

Geschehen in Wien am 12. April 1990

Für den Bund vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates:

Dr. Schüssel eh.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Für das Land Niederösterreich vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages:

Mag. Ludwig eh.

Der Landeshauptmann

Erläuterungen

Die Bedeutung des Projektes Marchfeldkanal ergibt sich aus der derzeitigen Grundwassersituation im Marchfeld, die dringend einer Verbesserung bedarf. Es wurde deshalb in einer im September 1985 zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich geschlossenen Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG (BGBl. Nr. 508/1985) sowie im darauf basierenden Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, die Durchführung des Kanalbaues durch die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal mit einem Kostenrahmen von 2 Milliarden Schilling festgelegt.

Wie die Errichtungsgesellschaft nachgewiesen hat, kann das Kostenlimit von 2 Milliarden Schilling nicht gehalten werden, wobei sich die Erhöhung zum einen aus Preissteigerungen, zum anderen aus unvorhersehbaren Mehraufwendungen ergibt. Es wurden daher — wie in der schon genannten Vereinbarung aus 1985 für den Fall einer Kostenüberschreitung vorgesehen — Verhandlungen zwischen Bund und Land Niederösterreich über eine diesbezügliche Änderung des Marchfeldkanalgesetzes geführt.

Entsprechend dem Verhandlungsergebnis soll der Kostenrahmen, um eine Einstellung bzw. Verzögerung des Baus zu verhindern, im erforderlichen Ausmaß — dh. auf 2,86 Milliarden Schilling — aufgestockt werden (Art. I Z 1 und Art. II Abs. 1).

Durch Art. I Z 4 soll es ermöglicht werden, daß die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal — sie wurde in der Vereinbarung aus 1985 vorgesehen und mit dem NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961-0, geschaffen — neben ihrer Hauptaufgabe auch andere Tätigkeiten, etwa im Zusammenhang mit dem geplanten Auen-Nationalpark, wahrnehmen darf. Dabei wird jedoch sichergestellt, daß der in der Vereinbarung aus 1985 verankerte Bundesbeitrag an die Betriebsgesellschaft in Höhe von 7,5 Millionen Schilling jährlich sowie die Interessentenbeiträge nach § 16 Marchfeldkanalgesetz nur für die ursprünglichen Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden dürfen (Art. I Z 3).

Die Vereinbarung aus 1985, das Marchfeldkanalgesetz sowie auch die Erhöhung des Kostenrahmens nach der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung beziehen sich auf das Marchfeldkanalsystem in der Grundausrüstung, wie sie in den erstgenannten Rechtsgrundlagen näher umschrieben ist. Hingegen ist die Weiterführung des Projektes durch einen zusätzlichen Ausbau der Hochterrassenversorgung noch Gegenstand von Diskussionen. Der Bund bekundet in Art. II Abs. 2 seine Bereitschaft, diesbezügliche Verhandlungen in technischer, wasserwirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht mit dem Land Niederösterreich aufzunehmen.

Da die Vereinbarung in Art. II Abs. 1 auch Akte der Bundesgesetzgebung zum Gegenstand hat, bedarf sie der Genehmigung des Nationalrates.